

**Österreichische Arbeitsgemeinschaft  
für Rehabilitation (ÖAR)  
Dachorganisation der Behindertenverbände  
Österreichs**

1010 Wien, Stubenring 2/4

Tel: 01 513 15 33

Fax: 01 513 15 33-150

E-Mail: [dachverband@oear.or.at](mailto:dachverband@oear.or.at)

ZVR-Zahl: 413797266



## Forderungskatalog der ÖAR

Die ÖAR vertritt als Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs 76 Mitgliedsvereine mit insgesamt mehr als 400.000 Mitgliedern. Das Aufgabengebiet der ÖAR ist vielfältig und reicht vom Mitgestalten behindertenrelevanter Themen bis zu umfassenden Serviceleistungen für ihre Mitglieder.

Durch die Vereinigung der unterschiedlichsten Verbände und Vereine aber auch kleinerer Selbsthilfegruppen ist gewährleistet, dass die Wahrung der Interessen aller Menschen mit den verschiedensten Behinderungen stattfinden kann.

Der hier vorliegende Katalog beinhaltet die Forderungen der einzelnen Mitglieder der ÖAR in einer übersichtlichen Kurzform zusammengefasst.

### Arbeit, Beruf und Beschäftigung:

Behinderte Menschen sind nach wie vor in der Statistik der Arbeitsuchenden (im Vergleich zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung) überrepräsentiert. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der **Arbeitslosigkeit** von Menschen mit Behinderungen müssen auch in den kommenden Jahren Schwerpunkt der Behindertenpolitik bleiben. Dazu zählen nach Ansicht der ÖAR:

- 1) Weiterführung der Beschäftigungsinitiative der österreichischen Bundesregierung zur Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt mit den Schwerpunkten: Jugendliche an der Schnittstelle Schule-Beruf, Berufsfindung, Ein-, Umschulung, Arbeitsplatzhaltung; Fortsetzung der „Behindertenmilliarde“.
- 2) Weiters fordern wir die Ausweitung von Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Menschen zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt.
- 3) Unter dem Motto „Arbeit vor Rente“ soll es gelingen, durch **rechtzeitige Maßnahmen** der beruflichen Rehabilitation (z.B. Umschulung, Weiterbildung) zu erreichen, dass Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben verbleiben können. Die derzeitige Situation, dass derartige Maßnahmen erst dann einsetzen, wenn Arbeitsunfähigkeit droht, ist unbefriedigend, weil sie vielfach zu spät kommen, weshalb es angezeigt wäre, gesetzlich Vorsorge zu treffen, berufliche Rehabilitationsmaßnahmen bereits dann einzusetzen, wenn anzunehmen ist, dass beim weiteren Verbleib eines Arbeitnehmers auf seinem Arbeitsplatz mit Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist (z.B. Frühwarnsystem durch engere Vernetzung der Krankenversicherung mit den Trägern der beruflichen Rehabilitation).

- 4) Der **qualifizierte Kündigungsschutz** für begünstigte behinderte Menschen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz hat sich als Instrument der Arbeitsplatzhaltung per se bewährt und soll daher unangetastet bleiben. Durch die Möglichkeit der Gewährung von **Förderungen für Arbeitgeber** auch im Rahmen der einzelnen Verfahren konnten zahlreiche Konfliktsituationen bereinigt werden und die Weiterbeschäftigung von behinderten Menschen sichergestellt werden. Es wäre daher angebracht, vor einem Antrag auf Zustimmung zur Kündigung eines behinderten Menschen, ein Mediationsverfahren vorzuschalten, um bereits vor Einleitung des Kündigungsverfahrens es zu ermöglichen, durch Unterstützungsmaßnahmen Arbeitsplätze von behinderten Menschen zu sichern. Diese Vorgangsweise ist bereits teilweise (z.B. Steiermark) in Erprobung („Krisenintervention“) und hat sich in vielen Fällen bereits als erfolgreich herausgestellt.
- 5) Verstärkte Maßnahmen zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht von begünstigten behinderten Menschen durch spürbare **Erhöhung der Ausgleichstaxen** unter gleichzeitigem **Ausbau von Förderungsmaßnahmen** für die Beschäftigung von behinderten Menschen, sowie durch Erfüllung der Beschäftigungspflicht von begünstigten behinderten Menschen im öffentlichen Dienst.  
 Maximale Förderungshöhen der **Lohnkostenzuschüsse** degradieren Menschen mit Behinderung in Billiglohnbereiche, da nur bei geringen Bruttolöhnen behinderungsbedingte Leistungseinschränkungen auch tatsächlich in voller Höhe abgegolten werden. Wir fordern daher verstärkte Individualförderung durch Gewährung von Lohnkostenzuschüssen, wobei als Bemessungsgrundlage für den Zuschuss die tatsächlichen Gehalts- oder Lohnkosten - keine Deckelung - heranzuziehen sind.
- 6) Gut geschulte und engagierte **Behindertenvertrauenspersonen** in den Betrieben und Dienststellen haben in den vergangenen Jahren unter Beweis gestellt, dass die Integration von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt gelebte Realität sein kann. Überdies konnten sie vielfach erreichen, dass Probleme im Arbeitsbereich von oder mit behinderten Menschen durch ihre Einflussnahme gelöst werden konnten. Es wäre daher dringend angebracht, die Rechte und Pflichten der Behindertenvertrauenspersonen im Verhältnis zum Arbeitgeber und zur Belegschaftsvertretung im Behinderteneinstellungsgesetz klarer zu formulieren und zu definieren und damit deren Stellung als beratendes Organ zur Integration behinderter Menschen zu stärken. Die umfassende Schulung von Behindertenvertrauenspersonen, der sich die ÖAR-Mitgliedsorganisation KOBV gemeinsam mit AK und ÖGB in den vergangenen Jahren erfolgreich gewidmet hat (über 400 Schulungsteilnehmer) soll jedenfalls fortgesetzt werden.
- 7) Die Rechte für Menschen mit Lernschwierigkeiten zur Mitbestimmung beim Erhalt von Dienstleistungen sollen gesetzlich verankert werden. (Beispiel: **Werkstättenräte** sollen in Beschäftigungstherapie-Einrichtungen gefördert und installiert werden; Wohnräte gleichfalls in Wohneinrichtungen von Trägerorganisationen).
- 8) Die Schaffung von Möglichkeiten einer **sozialversicherungsrechtlichen Absicherung** für Menschen, die in „Beschäftigungstherapien“ tätig sind.
- 9) Mit In-Kraft-Treten des Behinderteneinstellungsgesetzes Anfang dieses Jahres dürfen Menschen mit Behinderung in ihrem Berufsleben nicht mehr diskriminiert werden. Damit aber Menschen mit Lernbehinderung eine reale Chance auf Eingliederung im primären Arbeitsmarkt erhalten, bedarf es zusätzlich **flankierender Maßnahmen**, wie die Schaffung einer flächendeckenden, abgesicherten Arbeitsassistenten.

## **Barrierefreiheit:**

Eine Gesellschaft darf es sich nicht leisten können, einen Teil ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger auszuschließen. Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz ist sicher ein Schritt in die richtige Richtung. Doch weitere Schritte müssen folgen:

Die **Bauordnungen der Länder** müssen durch eine „Art. 15 a B-VG Vereinbarung“ so ausgestattet werden, dass Barrierefreiheit in ganz Österreich einheitlich eine Selbstverständlichkeit wird.

Derzeit haben **Ö-Normen** keinen bindenden, sondern lediglich empfehlenden Charakter. Wir treten für eine gesetzliche Verankerung der auf Barrierefreiheit abzielenden Ö-Normen ein.

## **Behindertengleichstellung:**

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz ist am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten und hat sich aus heutiger Sicht grundsätzlich bewährt. Durch intensive Informationen der Bevölkerung ist die Umsetzung der Gesetzesinhalte in ersten Schritten erfolgt. Um dies weiter zu sichern, sind Informationsinitiativen fortzusetzen und weiter daran zu arbeiten, die österreichische **Rechtsordnung** auf die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz **anzupassen**.

Vorgesehene **Förderinstrumentarien** zur Beseitigung von Barrieren sind fortzusetzen.

Mit den Ländern sind entsprechende „Art. 15 a B-VG Vereinbarungen“ zur Festlegung gemeinsamer Standards und Verfahrensnormen abzuschließen.

Die ÖAR wird sich darum bemühen, dass die **Etappenpläne** für die Beseitigung von Diskriminierungen durch Barrieren in Bundesbauten und im öffentlichen Verkehr nicht nur erstellt, sondern auch umgesetzt werden.

Eine diskriminierende Bestimmung, die die Arbeitsgruppe im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes 1998 festgestellt hatte, findet sich im § 97 Abs. 1 Ziffer 2 zweiter Fall des Strafgesetzbuches (StGB). Danach können selbständig lebensfähige Föten, bei denen die Gefahr einer schweren körperlichen oder geistigen Schädigung besteht, bis unmittelbar vor der Geburt getötet werden. Die ÖAR fordert die ersatzlose Streichung dieser diskriminierenden Bestimmung aus dem StGB – ohne dabei die allgemeine Fristenlösung zum Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich in Frage zu stellen.

## **Bildung:**

### **1) Flächendeckende Frühförderung:**

Derzeit ist es für Eltern von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf oft ein Hürdenlauf, bis sie die passenden Angebote in Anspruch nehmen können. Zudem ist das Niveau der Frühförderung in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. Zur Verbesserung der Situation braucht es ein österreichweites, qualitativ hochwertiges und flächendeckendes Frühförderangebot und in jedem Bundesland eine zentrale Anlaufstelle für Familien mit einem Angehörigen mit Behinderung, die über alle Angebote informiert ist und das passende Angebot herausfiltern kann:

- Früherkennung von gehörlosen Babies und Kleinkindern sowie Elternschulung;
- Errichtung von neutralen Beratungsstellen unter Einbeziehung qualifizierter gehörloser Mitarbeiter für Eltern von gehörlosen Kindern (Die existierenden Beratungseinrichtungen beschränken sich auf die einseitige, oft rein medizinische Darstellung der Gehörlosigkeit als ‚Defekt‘ und versprechen deren - in Wahrheit nie mögliche – vollkommene Behebung durch medizinische Maßnahmen. Beratung über

Gebärdensprache, Gehörlosenkultur und Bildungschancen wird derzeit überhaupt nicht angeboten);

- Rechtzeitige kostenlose Gebärdensprachkurse für Eltern und Kinder mit gehörlosen Fachleuten als wesentliche Grundlage für den geeigneten vorschulischen Spracherwerb;
- Förderung im Kindergarten und in der Volksschule: Einsatz bilingualer Förderungs- und Bildungsmaßnahmen unter Einbeziehung der Gebärdensprache.

## **2) Inklusive Schulbildung:**

### **Allgemein:**

Gerade wenn es um die Integration von Menschen mit Behinderungen geht, ist inklusive Bildung ein ganz wesentlicher Faktor. Da derzeit die Integration in Kindergärten/ Horten sowie in Schulen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gehandhabt wird, entstehen unterschiedliche Möglichkeiten, aber auch Barrieren für die schulische Integration. Wenn man will, dass Integration flächendeckend ausgebaut wird, ist es nötig, gleiche Rahmenbedingungen in allen Bundesländern zur Verfügung zu stellen, und inklusive Bildung – auch über die 9. Schulstufe hinaus – gesetzlich zu verankern. Grundpfeiler für inklusive Bildung sind: GLEICHSTELLUNG für ALLE, BARRIEREFREIHEIT und QUALITÄTSSICHERUNG.

### **Inklusive Schulbildung gehörloser Kinder:**

- Hörende LehrerInnen, die gehörlose SchülerInnen unterrichten müssen die Gebärdensprache beherrschen und nach gebärdensprachlichen Standards beurteilt werden. Gehörloses Fachpersonal sollte Prüfungsfunktionen ausüben. (Nach aktueller Rechtslage müssen in Österreich LehrerInnen an Gehörlosenschulen die Gebärdensprache NICHT können. Ein überwiegender Teil hat nicht einmal Grundkenntnisse der Gebärdensprache!);
- Neuorientierung des ‚Ausbildungslehrganges zum Lehramt für gehörlose und schwerhörige Kinder‘ mit Erhöhung des Besuch des Gebärdensprachkurses von derzeit 40 auf 510 Stunden mit Prüfung. (siehe z. B.: das in Schweden praktizierte Modell);
- Die Qualität der Gehörlosenbildung, geschehe sie nun integrativ oder speziell, muss auf den Standard der Regelschulausbildung angehoben werden. Der Lehrplan an Schulen muss die Fächer "Gehörlosenstudien" und "Gebärdensprachstudien" sowie bilinguale Methoden (Einsatz von Gebärdensprache und Schrift-/Lautsprache sowohl als Unterrichtssprache als auch Unterrichtsgegenstand) einschließen. Gehörloses Fachpersonal soll diese Fächer unterrichten;
- Die Adaptierung von völlig sinnlosen Unterrichts- und Prüfungsformen ist notwendig (z.B. schriftliche Englischprüfung statt wie bisher mündliche, keine Musikerziehung für gehörlose SchülerInnen, statt dessen spezielle Gebärdensprache für gehörlose LehramtsanwärterInnen und KindergärtnerInnen, sie beinhaltet Vermittlung der Gebärdensprache als Kunstform wie Gebärdenlieder, -poesie etc.);
- Angleichung des Sonderschullehrplanes an den Regellehrplan mit Schwerpunkt auf bilinguaem Unterricht und der Gebärdensprache als eigenem Unterrichtsfach;
- Themen wie z.B. Gehörlosenkunst, Gehörlosen-Geschichte müssen verpflichtend in den Lehrplan eingebaut werden;
- Entwicklung und Förderung von visuellen Lehrmitteln (siehe z.B. das Angebot des Dänischen Lehrmittelzentrums Døveskolerner Materialcenter).

Eines der dringlichsten Anliegen im Bezug auf behinderte Schulkinder ist ein 2. Schulbuchsatz, um ihnen den Besuch der Schule so leicht wie möglich zu machen. Eltern betroffener Kinder müssen in der Schule betteln, um aus Vorklassen gebrauchte Bücher zu erhalten. Da einige bereits mit Lösungen beschriftet sind, müssen diese teuer angekauft werden. Dies ist aus finanzieller Sicht für sozial schwache Familien nicht leistbar. Ein 2. Schulbuchsatz für behinderte und chronisch kranke Kinder hilft weitere Schäden zu vermeiden und die Lebensqualität des Kindes zu erhöhen.

### **3) Aus- und Weiterbildung – Lebenslanges Lernen:**

In einer wissensbasierten Gesellschaft bedeutet Bildung einen Prozess, der ein Leben lang aktiv und begleitend gestaltet werden muss. Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung erfordert auch gleiche Zugänge und Zugangsmöglichkeiten zu lebenslangem Lernen. Dies muss in zweifacher Richtung geschehen: Einerseits sind Förderungen spezieller Lern- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung, gleichzeitig aber auch die Entwicklung integrativer Erwachsenenbildungsangebote nötig. Besonderes Augenmerk sollte auf die Förderung inklusiver Angebote in Einrichtungen der Erwachsenen- und Weiterbildung gelegt werden. Um Menschen mit intellektueller Behinderung den Bildungszugang zu erleichtern, sollten Beratungsangebote für sie, für ihre Begleitung/Assistenz, aber auch für ihre Angehörigen in Kooperation von Behindertenorganisationen und Bildungseinrichtungen entwickelt werden.

- Schulungen und Fortbildungen sollen in abgestimmten Kursen, zu finanziell tragbaren Bedingungen österreichweit für Menschen mit Lernschwierigkeiten gefördert, eingerichtet und zugänglich gemacht werden.
- Gehörlose Menschen müssen die Möglichkeit haben, eine Berufsausbildung **ihrer Wahl** zu treffen, und dürfen an diesem selbst gewählten Weg nicht durch Sprachbarrieren gehindert werden. In Ausbildung stehende Jugendliche müssen ein Recht auf kostenfreie Begleitung durch DolmetscherInnen haben;
- Gehörlose ArbeitnehmerInnen müssen bei wichtigen Besprechungen, Teamsitzungen etc. eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher zu Verfügung gestellt bekommen;
- Gehörlose Menschen müssen in Berufen, die besonders gehörlosenrelevant sind und in denen es derzeit ein großes Defizit an gehörlosen SpezialistInnen gibt, besonders gefördert werden (LehrerInnen, SprachwissenschaftlerInnen, ÄrztInnen etc.).

#### **Universitäten:**

Der Zugang zu höherer Bildung muss auch für gehörlose Menschen möglich sein. Das vom Bundessozialamt bereitgestellte Budget für DolmetscherInnen reicht nicht, um den durchgängigen Besuch und die aktive Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren zu sichern. Studierende müssen ein Recht auf DolmetscherInnen haben, wo sie es als notwendig empfinden.

#### **Einstufung des Grades der Behinderung:**

Die Einstufung des Grades der Behinderung erfolgt derzeit nach Richtsätzen, die zuletzt 1965 (!) geändert wurden und die den heutigen Ansprüchen nicht mehr gerecht werden. Die Überarbeitung dieser Richtsätze soll nach Ansicht der ÖAR jedenfalls zügig fortgesetzt werden.

## **Gebärdensprache (ÖGS):**

Die Anerkennung der Gebärdensprache als „eigenständige Sprache“ ist mit konkreten Rechten und Bedeutungen zu füllen bzw. zu erklären.

Dies bedeutet zum Beispiel:

Staatliche/städtische Kostenübernahme für DolmetscherInnen,

Recht gehörloser Menschen, bis zur Erlangung eines Schul-/Studien-/Fachschul-/...-abschlusses uneingeschränkter Zugriff auf Dolmetschdienste zu haben,

Verpflichtung des Staates, bei allen Behördenwegen seinerseits für eine funktionierende Kommunikation zu sorgen, also nach Vorankündigung selbst DolmetscherInnen zu kontaktieren und zu bezahlen (ÖGS als Amtssprache),

Geprüfte ÖGS-Kompetenz von Personal, das lehrend mit gehörlosen Kindern arbeitet: Frühförderung, Kindergärten, Gehörlosenschulen, Hort, Internat,...

Vollwertiges Schulfach ÖGS als verpflichtend ab der jüngsten Altersgruppe bereitzustellendes Angebot in allen Gehörlosenschulen,

All jene genormten Prüfungsformen, die derzeit schriftlich sind (Bsp. Führerschein-theoretischer Teil) sollten auch in ÖGS ablegbar sein.

Die Ausbildung von ÖGS-kompetentem Lehrpersonal ist durch ein Zertifikat zu belegen, das derzeit in Österreich noch nicht vergeben wird. Gesetzlich zu verankern wäre, dass derartige Standards - die ganz konkret längerfristig der Benachteiligung und Diskriminierung gehörloser Menschen Schranken setzen - von den ausbildenden Einrichtungen (Universitäten, Pädagogische Akademien, Sozialakademien usw.) ausgearbeitet und festgelegt werden müssen.

Um Isolation und langfristige Kommunikationsstörungen zu vermeiden ist es wichtig, gehörlose Menschen nur in Gruppen inklusiv zu beschulen.

Gehörlose SchülerInnen müssen das grundsätzliche Recht bekommen, auf Wunsch den gesamten Schulunterricht in ihrer Erstsprache ÖGS durch ÖGS-geprüfte LehrerInnen zu erhalten.

Der Erwerb von technischen Hilfsmitteln (Blitzglocke, Fax, Schreibtelefon, usw.) und einschlägigen Kompetenzen (ÖGS-Kurs, Elternbildung) durch gehörlose Menschen und auch deren Angehörige (z.B. hörende Eltern minderjähriger gehörloser Kinder!) müssen unabhängig vom Einkommen finanziell gefördert werden.

Im österreichischen Telekommunikationsgesetz muss eine Telefonvermittlung als Grunddienstleistung aufgeführt werden. Die Telefonvermittlung muss für gehörlose, schwerhörige sowie sprachbehinderte Menschen kostenlos sein. Die Finanzierung ist vom Staat bzw. von den Telefongesellschaften zu leisten.

Gehörlose und schwerhörige Menschen sind noch weitgehend vom Filmkonsum ausgeschlossen. Viele Filme, vor allem auf DVD-Medien von österreichischen Filmproduzenten, werden ohne deutschsprachige Untertitel produziert. So wurden z.B. alle Filme vom Film-Archiv Österreich, darunter: „1945-55 Österreichs Weg zum Staatsvertrag“, „Die zweite Republik“ bzw. „Mundl“, „Universum“, „Herr Karl“, „Andreas Hofer“, „Donnerstark“, Unterhaltungen für Kinder, Sportdokumentationen z.B. „Die Markus Rogan DVD“ usw. (darunter auch der ORF als Partner) OHNE UNTERTITEL erstellt. Die Untertitelung eines 90 Minuten Filmes beträgt nach Information der deutschen Firma „Vicomedia“ nur zwischen 1.000 und 2.500 Euro. Die Untertitelungsmaßnahme würde somit lediglich einen Bruchteil der Produktionskosten eines Films ausmachen.

Die ÖAR wünscht, dass der Katalog der anerkehbaren Verleihvorkosten um die Kosten für Untertitelung erweitert und diese ebenfalls in die Richtlinien zur Absatzförderung

übernommen werden. Damit soll der Weg geebnet werden, dass österreichische Verleiher bzw. Filmproduzenten für die Kosten einer deutschsprachigen Untertitelung auf DVD-Medien eine Förderungshilfe erhalten können.

Die ÖAR fordert daher:

DVD`s und andere käuflich erwerbbar Produktionen des ORF und Produktionen österreichischer Filme sind im Voraus, als auch bei neuen Auflagen nachträglich, zu untertiteln. Neu produzierte DVD`s sind ab mit Untertiteln zu versehen;

Derzeit ist der ORF nur für die Teletext-Untertitelung im österreichischen Fernsehen zuständig. Deshalb ist für die Produktion von Untertiteln auf DVD`s eine externe Untertitelungs-Werkstätte einzurichten. Österreichische Filmproduzenten hätten dann eine Anlaufstelle zur Untertitelung ihrer DVD-Produkte;

Die österreichischen Förderstellen müssen bei der Vergabe von Fördermitteln nicht nur die Filmproduktionskosten, sondern auch die Untertitelung und somit die Untertitelungskosten auf österreichische DVD-Produktionen bezuschussen.

### **Schwerhörige Menschen benötigen:**

- Höranlagen in allen öffentlichen Gebäuden
- Verbesserung der Hörförderung in Schulen
- Früherkennung von Hörschäden und Intensivierung der lautsprachlichen Frühförderung
- Streichung der Kontingentierung der Cochlea-Implant Operationen
- Förderung der Sozialarbeit in den Behindertenverbänden

### **ORF:**

Der Zugang zu allgemeiner Information und Unterhaltung (ORF-TV) soll gerade auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten gewährleistet sein. Wir fordern daher die volle Kostenübernahme für die bald notwendige DVB-T Box für finanziell schwache Personen durch den Bund oder die Länder.

Der ORF hat die Verpflichtung zur verständlichen Aufbereitung und Anbietung von Programminhalten auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten.

Menschen mit Lernschwierigkeiten sollten auch in wichtigen Gremien für Medienarbeit berücksichtigt und eingebunden werden.

Der Zugang zum öffentlich-rechtlichen Fernsehen als wichtigstem, einzig geeignetem Informationsmedium für gehörlose Menschen (da visuell) muss explizit geregelt werden. Das ORF-Gesetz schreibt diesbezüglich *nichts* bindend vor.

Die ÖAR fordert:

Anpassung der Rundfunkgebühr (100%) an das tatsächliche von gehörlosen und schwerhörigen Menschen zu empfangende Service (nur ca. 20% des Programms untertitelt);

Die seit 5. Juli 2004 nur auf einem versteckten Satellitensender empfangbare „Zeit im Bild 1“ mit Österreichischer-Gebärdensprach-Dolmetschung soll für alle SeherInnen ohne Zusatzkosten und Komplikationen auf einem der beiden terrestrischen ORF-Kanäle gesehen werden können;

Jährliche Steigerung der Untertitel-Quote des ORF um 15 %, bis eine Untertitel-Quote von 100 % erreicht ist;

Die Regionalsendungen (Bundesland heute) haben als wichtige Informationsquelle in ÖGS gedolmetscht zu werden. Der ORF hat bis 31. 12. 2006 eine Machbarkeitsstudie dazu vorzulegen;

Gehörlose Kinder haben überhaupt kein Angebot, da sie Untertitel nicht lesen können: Kindersendungen sollen auch in ÖGS angeboten werden;

Seit der am 11. Juni 2004 versuchsweise durchgeführten 1:1-Untertitelung eines Spielfilms ist die Qualität der ORF-Untertiteln merklich gestiegen (weniger Lücken). Die (Live-) Untertiteln müssen vollständig inhaltlich wiedergeben werden, wie dies vermehrt schon bei der Produktion von DVD's praktiziert wird. Eine Abweichung vom Ideal der 1:1-Untertitelung kann allerdings dann begründet sein, wenn ansonsten das Sprechtempo das Lesetempo übersteigen würde;

Für die Live-Untertitelung z.B. „Zeit im Bild“ müssen Techniken (z.B. computerunterstützte Maschinen-Stenografie) verwendet werden, mit deren Hilfe die bisher üblichen inhaltlichen Lücken entscheidend reduziert werden können;

Live-UntertitlerInnen müssen entsprechend dieser Qualitätsrichtlinien aus- und weitergebildet werden.

## **Information und Beratung:**

Der Informations- und Beratungsbedarf von Menschen mit Behinderung und deren Angehöriger über Möglichkeiten der Unterstützung und über gesetzliche Bestimmungen ist ein enormer. Behindertenrecht in Österreich als Querschnittsmaterie ist in allen Rechtsbereichen zu finden. Für die Normadressaten ist es fast unmöglich, für sie geschaffene gesetzliche Bestimmungen zu kennen, geschweige denn in Anspruch zu nehmen. Es wäre aus Sicht der ÖAR wichtig, Beratungsdienste durch Behindertenorganisationen, die über die entsprechenden umfangreichen fachlichen Voraussetzungen verfügen, auszubauen und auf eine gesicherte finanzielle Basis in Analogie zum Jugend- und Seniorenbereich zu stellen.

## **Mindesteinkommen:**

Seit geraumer Zeit ist der Begriff der „Mindestabsicherung“ Teil der politischen Debatte in Österreich. Gerade im Bereich der komplexen, nach Ländern unterschiedlichen Regelungen, des Zusammenspiels von Beihilfen, Rehabilitationsmaßnahmen und Pensionen und der Möglichkeiten des Ausfalls von Unterstützungen scheinen bedarfsorientierte Mindestsicherungen sinnvoll zu sein.

## **Mobilität:**

Menschen mit Behinderung sind häufig in ihrer Mobilität sehr eingeschränkt. Um am öffentlichen Leben teilhaben zu können ist für viele die Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeuges unabdingbare Voraussetzung. Diesem Umstand, der eine wesentliche Voraussetzung für soziale und berufliche Integration von behinderten Menschen ist, wird in Form eines Steuerfreibetrages Rechnung getragen. Dieser Freibetrag wurde seit 18 Jahren nicht erhöht.

In Anbetracht des horrenden Anstieges der Treibstoffpreise, Versicherungskosten, etc. in den vergangenen Jahren, fordert die ÖAR, diesen Freibetrag für Menschen mit



Behinderung (§ 3 der VO über außergewöhnliche Belastungen) entsprechend anzupassen.

Kosten für ärztliche Untersuchungen, die vom zu Untersuchenden gemäß den Tarifen laut § 23 FSG-GV zu bezahlen sind, stellen gerade für Personen, die aufgrund ihrer Behinderung den Führerschein oft nur befristet ausgestellt bekommen, eine finanzielle Belastung dar und erschweren dadurch Menschen mit Behinderung den Zugang zum Führerschein.

Deshalb fordert die ÖAR, dass jene Begutachtungen, die auf Grund einer Behinderung erforderlich sind, kosten- und gebührenfrei gestellt werden, und zwar unabhängig vom Einkommen. Wir könnten uns auch eine Refundierung aus den Mitteln des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung vorstellen.

Die ÖAR fordert einen einheitlichen Ausweis, der für alle österreichischen Mautabschnitte gültig ist, einzuführen.

Beim Einsatz der Codes für die Führerscheine fordert die ÖAR mehr Klarheit. So fehlen wesentliche Codes (z.B. für eine kombinierte Betätigung der Beschleunigungsvorrichtung und Betriebsbremse, welches eine sehr häufig vorzuschreibende Ausgleichseinrichtung ist) andererseits gibt es unterschiedliche Codes für ein und dieselbe Einrichtung.

Sehr nachteilig hat sich der Ersatz des Code 55 (Kombination von Anpassungen des Fahrzeuges) durch den Code 51 erwiesen, was an nachfolgendem Beispiel illustriert sei: Eine schwerstbehinderte Autofahrerin hatte in ihrem zeitlich befristeten Führerschein den Code 55. Im Zuge der Verlängerung der Befristung wurde nunmehr der Code 51j samt Kennzeichen ihres Fahrzeuges eingetragen. Während sie bisher einen nur bedingten Führerschein hatte und alle Kraftfahrzeuge mit den für sie notwendigen Ausgleichseinrichtungen lenken durfte, wurde ihr dieses Recht ohne behördliche Entziehung, gegen dass sie hätte ein Rechtsmittel ergreifen können, entzogen, da sie nun plötzlich einen eingeschränkten Führerschein hat. Wenn sie einmal auf ein neues Auto umsteigt, muss sie es erst ihrer Führerscheinbehörde vorführen und in ihren Führerschein eintragen lassen, bevor sie damit fahren darf.

## **Pflegevorsorge/ Pflegegeld:**

Die Diskussionen der vergangenen Wochen haben gezeigt, dass es im grundsätzlich bewährten System der Pflegevorsorge in Österreich einen dringenden Bedarf der Weiterentwicklung gibt. Den immer wiederkehrenden Forderungen, statt Geldleistung Pflegeschecks einzuführen und Sachleistungen zu forcieren, wird die ÖAR – so wie in den vergangenen Jahren - auch künftig mit entsprechendem Widerstand entgegenreten.

Aufgrund der demographischen Entwicklung gilt es, Strukturen und Richtlinien zu entwickeln, die es Menschen jeden Lebensalters erlauben, chancengleich am Leben und in der Gesellschaft teil zu haben. Dies wird sowohl durch eine Politik der Inklusion als auch durch entsprechende Unterstützung sichergestellt.

Die ÖAR fordert eine Erhöhung/Valorisierung des Pflegegeldes durch eine einmalige überproportionale Anhebung (Ausgleich für Nichtanpassungen der letzten Jahre, ausgenommen 2005) und eine zukünftige jährliche Valorisierung zumindest im Ausmaß der Steigerung des VPI, um die Position der pflegebedürftigen Menschen im Sinne der Führung eines selbstbestimmten Lebens zu verbessern, dies unter Berücksichtigung einer bedürfnisorientierten Unterstützung. Diese jährliche Anpassung des Pflegegeldes muss analog zu den ASVG-Pensionen im Gesetz festgeschrieben werden. Eine Verbesserung der Einstufungskriterien für pflegebedürftige mit schwerer intellektueller Behinderung oder fortgeschrittenen geistigen Abbauprozessen ist dringend

erforderlich. So wird im Pflegestufen-Bewertungssystem noch immer sehr einseitig auf die reine körperliche Pflege abgestellt, aber auf einen intensivsten Betreuungsaufwand z. B. bei Eigen und/oder Fremdgefährdung wird kaum Rücksicht genommen. Hier ist ein spezifischeres Wertungssystem erforderlich.

Die Bemühungen zur Festigung der Gesundheit und der Prävention für Pflegebedürftige, um eine Stabilisierung bzw. eine Verbesserung ihrer Situation zu erreichen, müssen verstärkt werden.

Die Wahlmöglichkeit für Menschen mit Behinderung auf Pflege/Betreuung in ihrem familiären Umfeld oder auf Pflege/Betreuung in ihrem professionell begleitenden Umfeld muss abgesichert werden. Das legale Angebot in qualitativer und quantitativer Hinsicht muss ausgebaut werden, die notwendige Pflege/Betreuung muss für ALLE leistbar sein. Menschen mit Behinderungen wollen in ihrer gewohnten Umgebung alt werden. Es bedarf daher flexibler, koordinierbarer und bedürfnisgerechter Angebote. Es gilt, innovative Mischmodelle zu entwickeln, insbesondere gemeindenaher Wohn- und Betreuungsmodelle. Legale Betreuung muss zwischen Heim- und Hausbetreuung eine Vielfalt an alternativen flexiblen Diensten auch nachts zur Verfügung stellen.

Besonders Menschen mit Behinderung haben heute eine ähnliche Lebenserwartung wie die allgemeine Bevölkerung. Ein großer Anteil von behinderten Menschen, auch Menschen mit Lernbehinderung, die bei ihren Eltern wohnen, benötigen je älter sie werden, vermehrt betreute Wohnplätze.

Pflegende Angehörige benötigen vermehrte Unterstützung durch den Ausbau der Angebote für Erholung, Erhaltung bzw. Verbesserung der Gesundheit, psychologische Unterstützung, Information und Sozialrechtsberatung und Unterweisung in pflegerische Tätigkeiten (der KOBV bietet im Rahmen eines Pilotprojektes „Urlaub für pflegende Angehörige“ ein derartiges Leistungspaket, das weitere Erkenntnisse bringen soll);

Zu diesem Zweck müssen auch die notwendigen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Betreuungsmaßnahmen rund um die Uhr geschaffen werden.

Es bedarf einer Weiterentwicklung der 15a- BVG-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern in der Pflegevorsorge mit dem Ziel, tatsächlich flächendeckende und bedarfsorientierte Pflegedienste anzubieten, wobei insbesondere auf die Bedürfnisse der pflegebedürftigen Menschen und deren Angehöriger einzugehen sein wird.

## **Rehabilitation:**

Für alle in Österreich lebenden Personen ist der Zugang zur ganzheitlichen Rehabilitation unabgänglich von der Ursache der Behinderung zu gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die dauerhaft oder temporär nicht in Arbeit stehen oder Personen, die bei geplantem, langfristigem Aufenthalt in Österreich vorerst keinen staatsbürgerlichen Status haben, dürfen nicht ausgegrenzt werden.

Ziel der ÖAR ist es also, den Zugang zu Maßnahmen der Rehabilitation für alle in Österreich legal lebenden Personen im Sinne des Finalitätsprinzips (siehe Punkt 6 der Grundsätze der Behindertenpolitik aus dem Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung) zu ermöglichen.

Beklagt wird vielfach, dass die Genehmigungsverfahren für Behelfsmittel für behinderte Menschen viel zu lange dauern (manchmal länger als 1/2 Jahr). Sind z.B. Kinder aus ihrem Rollstuhl herausgewachsen, bringt das massive körperliche Verschlechterungen aber auch für Erwachsene geht es auf Kosten der Gesundheit der Pflegenden und der eigenen. Die ÖAR fordert daher, dass die Verfahren kürzer und kundenfreundlicher gestaltet werden müssen.

Für blinde Menschen fordert die ÖAR folgende Rehabilitationsmaßnahmen:

- 1) Der Blindenführhund soll als medizinische Rehabilitation in das ASVG § 154a aufgenommen werden, wodurch dann die Finanzierung gesichert wäre.
- 2) Ebenso ist das Mobilitäts- und Orientierungstraining, so wie das unterweisen in den lebenspraktischen Fertigkeiten nach einer erfolgten Erblindung als ein Teil der medizinische Maßnahmen im § 154a aufzunehmen.
- 3) Die Einrichtung einer Gebrauchsinformationshotline (GIH), gemäß der EU Richtlinie § 56a, wonach die Gebrauchsinformationen von Arzneispezialitäten für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen zugänglich gemacht werden müssen, soll ehestens erfolgen. Die Projektbeschreibung liegt dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen vor.

## **Sozialentschädigungsrecht:**

Entsprechend einer einstimmig gefassten EntschlieÙung des Nationalrates im Juni 2006 sollen Renten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz und dem Impfschadengesetz in Analogie zum Heeresversorgungsgesetz ab einem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 v.H gewährt werden

## **Sozialversicherung:**

### **1. Krankenversicherung:**

In der gesetzlichen Krankenversicherung ist der Bereich der Selbstbehalte gerade für behinderte und chronisch kranke Menschen oft zur Frage der Leistbarkeit geworden, insbesondere dann, wenn Selbstbehalte kumulieren. Das System der starren Einkommensgrenzen für die Befreiung von Selbsthalten führt zu sozialen Härten. Die ÖAR vertritt daher die Auffassung, dass es möglichst rasch zur sozialeren Gestaltung dieses Selbstbehaltesystems kommen muss, das auf die individuelle (Einkommens)-Situation (z.B. Deckelung und/oder Pauschalierung der Selbstbehalte) Bedacht nehmen sollte.

Das Systems der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ist beizubehalten.

Die ÖAR fordert alle arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Absicherungen für Menschen mit Lernschwierigkeiten in Beschäftigungstherapien (Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung).

### **2. Pensionsversicherung:**

Menschen mit Behinderung sind oftmals aufgrund ihrer Behinderung gezwungen, frühzeitig in Pension zu gehen, müssen dann aber mit Abschlägen rechnen, wie auch jene, die aus eigener Entscheidungsfreiheit die Pension antreten. Gerade für jene, die aufgrund ihrer Behinderung in Pension gehen MÜSSEN, wäre ein Abgehen von vorgesehenen Abschlägen vorzusehen. Im übrigen ist es erwiesen, dass Invaliditätspensionen im untersten Bereich der Betragshöhen angesiedelt sind und überdies eine kürzere Bezugsdauer vorliegt, was den Wegfall der Abschläge ebenfalls rechtfertigt.

## **Steuerrecht:**

So wie es für jeden Staatsbürger das legitime Recht ist, ihm zustehende steuerliche Begünstigungen in Anspruch zu nehmen, gibt es speziell für Menschen mit Behinderungen zusätzliche steuerliche Erleichterungen.

Die ÖAR fordert die Valorisierung der steuerfreien Pauschbeträge wegen Behinderung (§ 35 EStG), die zuletzt im Jahre 1987 angehoben wurden. Für jene behinderten Menschen, die keiner Steuerpflicht unterliegen, wäre eine „Negativsteuer“ im Ausmaß der durchschnittlich steuermindernd wirksamen Freibeträge vorzusehen. Hintergrund dieser Forderung ist die besondere Problematik von einer doch sehr hohen Personenanzahl von nicht steuerpflichtigen Menschen mit Behinderung im Vergleich zu anderen Personen, die die behinderungsbedingten Mehraufwendungen nicht geltend machen können.

Die Anrechnung der Pflegegelder auf diese Freibeträge sollte zumindest teilweise rückgängig gemacht werden, da behinderungsbedingte Mehrkosten unabhängig von pflegebedingten Mehrkosten zu sehen sind.

Wie schon seit vielen Jahren fordert die ÖAR weiterhin, das Einkommenssteuergesetz dahingehend zu ändern, dass Spenden an soziale Organisationen steuerlich abgesetzt werden können.

Es sollte der Mitgliedsbeitrag zu Behindertenverbänden analog dem Gewerkschaftsbeitrag und Beiträgen zu Pensionistenverbänden als Werbungskosten abgesetzt werden können.

Die Anschaffung von als Blindenhilfsmittel gekennzeichneten Produkten soll generell von der Einfuhr- / Umsatzsteuer befreit werden.

## **Behindertensport:**

Zur Unterstützung des Leistungssports wurde vor einigen Jahren vom Gesetzgeber TOP Sport Austria gegründet. Leider sind die Top Athletinnen und Athleten im Behindertensport derzeit nicht antragsberechtigt.

Daher fordert die ÖAR, dass auch die Top Athletinnen und Athleten des Behindertenleistungssports in das Fördermodell von „TOP Sport Austria“ eingebunden werden, oder eine ähnliche Fördermöglichkeit für diese LeistungssportlerInnen geschaffen wird.

## **Allgemeines:**

Menschen mit Lernschwierigkeiten fordern, finanzielle Ungerechtigkeiten - auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten - zu beseitigen. (z.B.: Unterschiedliche Leistungsgrenzen zwischen Notstandshilfe, Sozialhilfe und Mindestpensionssätze; oder auch Krankenversicherungsleistungen - auch bundeslandweise. In den Beschäftigungstherapie-Werkstätten werden oft finanzielle Härtefälle aufgrund unterschiedlicher Lebensläufe und Sozialansprüche beobachtet). Ein Bundessozialhilfegesetz und einheitliche Standards in der Behindertenhilfe erscheinen uns daher sinnvoll.

Für die ausführliche Erörterung der Anliegen behinderter Menschen steht die ÖAR mit ihren Funktionärinnen, Funktionären sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin gerne zur Verfügung.

*Wien, 24. Oktober 2006*